

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 77/11 B

L 5 KA 64/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 144/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25 191 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, der im Bezirk der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt, begehrt von der Beklagten die Auszahlung vertragszahnärztlichen Honorars für die Monate April bis Juni 2009 in Höhe von 25 190,95 Euro. Mit schriftlicher Abtretungserklärung vom 15.12.1992 hatte er zur Sicherung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen und Ansprüche alle Honorarforderungen gegen die Beklagte in voller jeweils zur Abrechnung gelangender Höhe an seine geschiedene Ehefrau U.S. als Sicherungsnehmerin abgetreten und dies der Beklagten angezeigt. Der Beklagten liegen zudem Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse verschiedener Gläubiger des Klägers aus dem Zeitraum 22.11.1994 bis zum 9.7.2008 vor. Mit Beschluss vom 12.9.2008 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Der Insolvenzverwalter gab gegenüber dem Kläger am 30.9.2008 folgende schriftliche Erklärung ab: "Das Vermögen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit als Zahnarzt gehört nicht mehr zur Insolvenzmasse; Ansprüche aus dieser Tätigkeit können nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden (§ 35 Abs 2 Satz 1 InsO). § 295 Abs 2 InsO gilt entsprechend."
- 2 Nachdem die Beklagte kein vertragsärztliches Honorar mehr an den Kläger ausgezahlt hatte, hat dieser Zahlungsklage erhoben. Die Beklagte hat mitgeteilt, sie habe sämtliche Honoraranprüche des Klägers beim Amtsgericht K. bei ausgeschlossener Rücknahme hinterlegt; der Kläger hat eine Abtretungserklärung seiner geschiedenen Ehefrau vom 25.8.2009 vorgelegt, in der diese erklärt, sie trete die Ansprüche, die ihr der Kläger am 15.12.1992 abgetreten habe, in vollem Umfang an den Kläger zurück ab. Die - nachfolgend auf den Zeitraum 1.4. bis 30.6.2009 sowie einen verbliebenen Zahlbetrag von 25 190,95 Euro beschränkte - Klage sowie die Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 1.12.2010, Urteil des LSG vom 20.10.2011*). Das LSG hat ausgeführt, der Kläger sei zwar Inhaber des geltend gemachten Anspruchs auf Auszahlung seines Honorars, doch sei die Beklagte gemäß § 378 BGB durch Hinterlegung von ihrer Verbindlichkeit befreit. Diese habe seinerzeit auch einen Hinterlegungsgrund - nämlich berechtigte Zweifel an der Person des Gläubigers, insbesondere im Hinblick auf die rechtlich nicht geklärte Wirkung der Erklärung des Insolvenzverwalters - gehabt. Der Kläger sei auch als möglicher Empfangsberechtigter genannt worden.
- 3 Gegen das am 28.10.2011 zugestellte Urteil hat der Kläger zunächst selbst sowie am 23.11.2011 durch seinen Bevollmächtigten Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Der Kläger



hat zudem beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend. Die Beschwerde ist (nach entsprechender Fristverlängerung) am 30.1.2012 durch den Bevollmächtigten begründet worden; nachfolgend hat der Bevollmächtigte sein Mandat niedergelegt.

II

- 4 1. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.
- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 6 Diesen Anforderungen wird der Kläger nicht gerecht, da er schon keine vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnet. Auch im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführen dazu, weshalb der Rechtssache seines Erachtens grundsätzliche Bedeutung zukommt; vielmehr stellt der Kläger lediglich dar, aus welchen materiell-rechtlichen Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichts seines Erachtens fehlerhaft ist. Weiteres Vorbringen ist innerhalb der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1, 2 SGG nicht erfolgt.
- 7 2. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH ist abzulehnen, da er keinen Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes hat. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte



Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil der Kläger - wie dargelegt - mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen kann.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 20.10.2011, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

